

Nr.: 01/2023  
auszuhängen am: 10.01.2023  
abzunehmen am: 20.01.2023

---

## **Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 „Sängerstraße“ der Stadt Lage, Ortsteil Billinghamen, im Bereich der ehemaligen Schule im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

### **hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 „Sängerstraße“ der Stadt Lage, Ortsteil Billinghamen, ist vom Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 20.10.2022 gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen worden.

Die Beschlüsse vom 20.10.2022 haben folgenden Wortlaut:

- a) Die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB werden zur Kenntnis genommen und nach Abwägung der Belange gegeneinander und untereinander entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
- b) Die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB werden zur Kenntnis genommen und nach Abwägung der Belange gegeneinander und untereinander entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
- c) Der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes G 31 „Sängerstraße“ wird unter Einbeziehung der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse und der Abwägungsbeschlüsse aus der frühzeitigen Beteiligung (s. Anlage 2 zur BV-036/2022) gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NRW als Satzung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 „Sängerstraße“ der Stadt Lage, Ortsteil Billinghamen, in Kraft.

Lage und Umfang der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 „Sängerstraße“ der Stadt Lage, Ortsteil Billinghamen, sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die Grenzeintragung in der zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 „Sängerstraße“ der Stadt Lage im Ortsteil Billinghamen gehörenden Planzeichnung verbindlich.

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 „Sängerstraße“ der Stadt Lage, Ortsteil Billinghamen, wird mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an auf Dauer während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage (Fachteam Planen, Bauteil 1) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 31 „Sängerstraße“, Ortsteil Billinghamen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan auch im Internet unter <http://www.lage.de/Bauen-Wirtschaft/Entwickeln-Planen/Stadtplanung/GeoPortal> sowie unter [Bauleitpläne in NRW](#) eingesehen werden.

## Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lage geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 05.12.2022

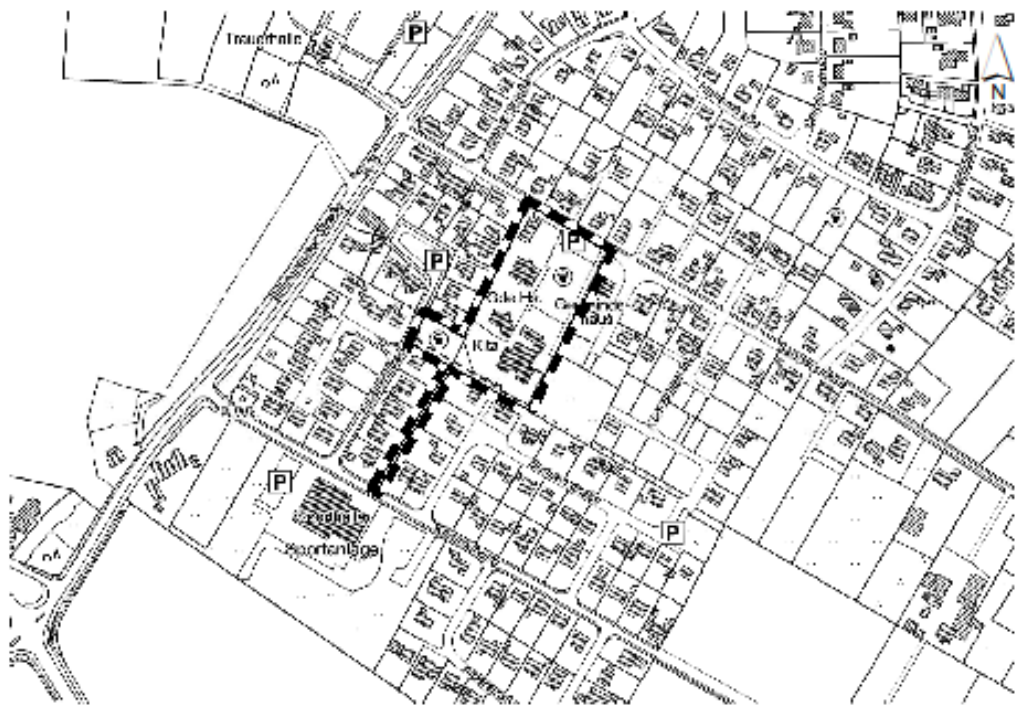
Stadt Lage  
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

**Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans  
G 31 der Stadt Lage, OT Billinghausen**

Übersichtsplan

Maßstab im Original 1:5.000



— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195